

L 12 KA 36/09
S 21 KA 554/07



BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Dr. A., A-Straße, A-Stadt
- Kläger und Berufungskläger -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Dr. B., B-Straße, B-Stadt

gegen

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands,
Eisenheimerstraße 39, 80687 B-Stadt
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Der 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung in
München

am 24. Oktober 2012

durch den Vorsitzenden Richter am Bayer. Landessozialgericht Spiegl, den Richter am
Bayer. Landessozialgericht Dr. Adolf und die Richterin am Bayer. Landessozialgericht
Kunz sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Eisenkeil und Dr. Speckner

für Recht erkannt:

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 16.01.2009 wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist die Teilnahme des Klägers an der vertragsärztlichen Versorgung als Notarzt in F., L., E. und W. ab 01.04.2007.

Der Kläger erhielt am 10.05.2006 die Anerkennung als Facharzt für Allgemeinmedizin und ist berechtigt, die Zusatzbezeichnung Notfallmediziner zu führen. Außerdem hat er den Fachkundenachweis Rettungsdienst. Er war bis 1998 Stabsarzt und arbeitete ab 1994 als Notarzt, zuletzt im Rahmen einer Ermächtigung befristet bis 31.03.2007.

Am 06.07.2006 beantragte er die Berechtigung zur Teilnahme an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung im Rahmen des Notarztdienstes an den Standorten G., F., E., W. und L.. Mit Bescheid vom 18.05.2007 lehnte die Beklagte diese Anträge ab. Der Antrag bezüglich des Standortes G. sei nicht statthaft, da ein solcher Standort nicht bestehe. Im Übrigen lägen gegen den Kläger wegen seines Verhaltens im Dienstbetrieb im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Notarzt an den Standorten F. und L. erhebliche Beschwerden vor, die die Beklagte umfassend überprüft habe. Die Kommission entsprechend § 5 des Vertrages gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 3 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) sei nach Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass das persönliche Verhalten des Klägers in der Zusammenarbeit mit den Durchführenden des Rettungsdienstes, insbesondere dem Fahrzeugpersonal und dem Personal in Rettungsleitstellen, aber auch gegenüber den ärztlichen Kollegen, für eine sichere und ordnungsgemäße Versorgung von Notfallpatienten nicht geeignet sei. Die auftretenden Probleme könnten zur Gefahr bei der Patientenversorgung werden. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 02.04.2008 zurück. Die Ablehnung der Anträge sei rechtmäßig gewesen. Zur Begründung der Ungeeignetheit des Klägers listete die Beklagte verschiedene Vorfälle auf.

Der gegen diesen Bescheid erhobenen Klage gab das Sozialgericht München (SG) nach Einvernahme mehrerer Zeugen in der mündlichen Verhandlung am 03.12.2008 teilweise statt. Mit Urteil vom 16.01.2009 verpflichtete es die Beklagte, dem Kläger die von ihm beantragte Berechtigung zur Teilnahme an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung im Rahmen des Notarztdienstes für die Standorte E. und W. befristet bis 30.06.2009 zu erteilen. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Auf die Erteilung der Berechtigung stehe dem Kläger kein einfachrechtlicher Anspruch zu. Er könne nur verlangen, dass sein

Antrag so behandelt werde wie die Anträge aller anderen Bewerber. Aufgrund der Beweisaufnahme stehe für das Gericht fest, dass das Betriebsklima an den Standorten F. und L. vergiftet gewesen sei. Dies rechtfertige jedoch nicht einen völligen Ausschluss des Klägers aus dem Notdienst an allen vier Notarztstandorten. Deshalb werde die Beklagte verpflichtet, dem Kläger die von ihm beantragte Berechtigung für die Standorte E. und W. zu erteilen. Die Erteilung sei bis zum 30.06.2009 befristet, da nach diesem Zeitpunkt neue Regelungen gelten würden.

Gegen diese Entscheidung legte der Kläger Berufung ein. Die Begründung geht insbesondere auf die gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe ein, ebenso die Replik der Beklagten.

In der mündlichen Verhandlung stellte der Klägerbevollmächtigte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 18.7.2009.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Beklagtenakte sowie die Gerichtsakten beider Instanzen und die Akte im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes S 21 KA 553/07 ER verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Berufung ist zulässig. Eine Erledigung der Hauptsache ist nicht eingetreten, da der Kläger nach wie vor die Erteilung einer Berechtigung zur Teilnahme am Notarzdienst beantragt.

Sie ist jedoch unbegründet. Der Kläger hat und hatte keinen Anspruch auf die Erteilung einer Berechtigung zur Teilnahme an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung im Rahmen des Notarzdienstes. Eine derartige Berechtigung ist gesetzlich nicht vorgesehen und mit den Grundstrukturen des Vertragsarztrechts nicht vereinbar, so dass die Entscheidung der Beklagten wie auch das Urteil des Sozialgerichts für den streitgegenständ-

lichen Zeitraum ab 1.7.2009 insoweit im Ergebnis richtig sind.

Die Beklagte geht zwar zutreffend davon aus, dass die notärztliche Versorgung im Rahmen von § 75 Abs. 1 S. 2 SGB V aufgrund der in Bayern geltenden landesrechtlichen Bestimmungen (Art. 21 Abs. 1 S. 1 BayRDG bis 31.12.2008, anschließend Art. 14 Abs. 1 BayRDG) Teil der vertragsärztlichen Versorgung ist (§ 1 Satz 1 Notfalldienstordnung der Beklagten – NADO-KVB).

Eine Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ist jedoch entgegen der Auffassung des Beklagten aufgrund einer Berechtigung nicht möglich; sie setzt vielmehr nach § 95 Abs. 1 S. 1 SGB V voraus, dass der Arzt zugelassen oder ermächtigt ist. Der Kläger ist nicht zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Eine Ermächtigung wurde von ihm für den Zeitraum ab 1.7.2009 auch nicht beim gemäß § 96 SGB V zuständigen Zulassungsausschuss beantragt. Der nunmehr im Sommer 2012 nach Angaben des Klägers gestellte Ermächtigungsantrag ist bisher nicht verbeschieden.

Dass neben der Zulassung beziehungsweise Ermächtigung weitere Teilnahmemöglichkeiten von Ärzten an der vertragsärztlichen Versorgung nicht bestehen, ergibt sich insbesondere auch aus § 98 SGB V i.V.m. der darauf basierenden Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV), aber auch aus den Regelungen des Bundesmantelvertrags - Ärzte (BMV-Ärzte), 3. Abschnitt, §§ 4-8.

Ein Anspruch des Klägers auf Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung im Rahmen einer Berechtigung ergibt sich damit auch nicht aus § 4 NADO-KVB in der ab 1.7.2009 geltenden Fassung. Von bundesrechtlichen Regelungen wie dem § 95 SGB V kann durch die Satzung einer landesunmittelbaren Körperschaft nicht abgewichen werden. § 4 NADO-KVB ist nichtig.

Das Vertragsarztrecht ist nach Art. 72, 74 Abs. 1 Nr. 12 GG Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung (BVerfG, Kammerbeschluss vom 17.6.1999, 1 BvR 2507/97, juris Rn. 21). Der Bund hat bei der Regelung des Vertragsarztrechts in §§ 72 ff. SGB V von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und in §§ 95, 98 SGB V sowie §§ 19 ff., 31 ff. Ärzte-ZV die Formen der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung geregelt, so dass für die Länder die Sperrwirkung des Art. 72 Abs. 1 GG eintritt. Folge ist, dass landesrechtliche Regelungen in diesem Bereich unzulässig und nichtig sind (z.B. Pieroth in: Jarass/Pieroth, GG, Kommentar 12. Aufl. Art. 72 Rn. 11; siehe auch BSG Urteil

vom 1.7.1998 B 6 KA 11/98 R, juris Rn. 18 zu § 5 BMV-Ä a.F.).

Die Beklagte hat beim Erlass von § 4 NADO-KVB auch die Grenzen ihrer Satzungsautonomie überschritten, die personell auf die Mitglieder beschränkt ist (BVerfGE 33, 125, 156) und sich damit nur auf die ihr unterworfenen zugelassenen Ärzte, die ermächtigten Krankenhausärzte sowie bei Medizinischen Versorgungszentren oder Vertragsärzten angestellte Ärzte, die mindestens halbtags beschäftigt sind, erstreckt (§ 77 Abs. 3 SGB V, ausführlich Steinmann-Munzinger in: jurisPK-SGB V, 2. Aufl. § 77 Rn. 19). Die Regelungsbefugnis erfasst über diesen Kreis hinaus nicht alle Ärzte mit einer gültigen Approbation (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NADO-KVB). Auch deshalb ist § 4 NADO-KVB nichtig.

Nach (dem nichtigen) § 4 NADO-KVB erteilte Berechtigungen sind jedoch ihrerseits nicht nichtig, sondern nur rechtswidrig. Soweit sie wegen Fristablaufs nicht mehr anfechtbar sind, bleiben sie wirksam (Rechtsgedanke aus § 79 Abs. 2 BVerfGG, § 183 VwGO).

Die Frage, inwieweit der Kläger zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung geeignet ist (§ 21 ZV-Ärzte), wird der dafür zuständige Zulassungsausschuss bei einer erneuten Antragstellung zu prüfen haben. Für das vorliegende Verfahren ist sie nicht entscheidungserheblich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG, § 154 VwGO.

Die Revision war nicht zuzulassen.